



### **§ 1 | Einführung**

1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen und Gebühren an den Verein. Mit Unterzeichnung des Aufnahmeantrages unterwirft sich das Mitglied der Beitragsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
2. Gemäß § 6 der Satzung des Vereins werden Höhe und Fälligkeit der Beiträge durch die Hauptversammlung beschlossen. Gebühren legt der Vorstand fest.

### **§ 2 | Beitragshöhe**

1. Der monatliche Mitgliedsbeitrag für aktive Mitglieder beträgt 13 Euro pro Monat.
2. Der monatliche Mitgliedsbeitrag für passive Mitglieder beträgt 6,50 Euro pro Monat.

### **§ 3 | Gebühren**

1. Die bei Eintritt fällig werdende Gebühr (Eintrittsgebühr/Bearbeitungsgebühr) beträgt 10 Euro. (Gültig für Eintritte bis 31. 12. 2011)
2. Die bei Austritt fällig werdende Gebühr (Austrittsgebühr/Bearbeitungsgebühr) beträgt 10 Euro (Gültig für Eintritte bis 31. 12. 2011)
3. Ab 01. 01. 2012 gilt für Eintritte eine Aufnahmegebühr von 20 Euro. Die Austrittsgebühr entfällt.

### **§ 4 | Fälligkeit der Beitragszahlung und der Gebühren**

1. Beitragsmonat ist der Kalendermonat.
2. Der monatliche Beitrag wird zum 03. eines jeden Monats für diesen Monat per Lastschrift vom Konto des beitragspflichtigen Mitglieds eingezogen. Hierfür erteilt jedes Mitglied beim Eintritt eine Einzugsermächtigung, die mit dem Vereinsaustritt – sofern alle Beiträge beglichen sind – automatisch erlischt.
3. Über Ausnahmen von Absatz 2 entscheidet der Vorstand.
4. Bei Eintritt in den Verein sind der erste Monatsbeitrag und die Aufnahmegebühr (§ 3 Abs.3) nach Erhalt eines Begrüßungsschreiben fällig. Die Austrittsgebühr (§ 3 Abs. 2) wird fällig mit dem Zugang der Austrittserklärung beim Verein gemäß § 5b der Satzung (entfällt bei Eintritt nach dem 01. 01. 2012).
5. Bei einem Eintritt des Mitglieds ist der erste Beitragsmonat der Eintrittsmonat.
6. Im Falle eines nicht gedeckten Kontos werden die anfallenden Gebühren für die geplatzte Lastschrift (Höhe abhängig vom Kreditinstitut) zzgl. einer Bearbeitungspauschale von 5 Euro vom Mitglied getragen und beim nächsten Einzugstermin zusätzlich berechnet.
7. Gemäß § 6 der Satzung des Vereins können aktive Mitglieder, die länger als 3 Monate mit ihren Mitgliedsbeiträgen in Rückstand sind, auch ohne vorherige Mahnung vom Spielbetrieb des Vereins ausgeschlossen werden. Gemäß § 5c der Satzung des Vereins kann ein Mitglied, dass mit seinen Beiträgen trotz Mahnungen mit mehr als 6 Monaten im Rückstand bleibt, mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

## **§ 5 | Sonstiges**

1. Veränderungen der persönlichen Angaben und Verhältnisse, insbesondere solcher, auf deren Grundlage dem Mitglied eine Beitragsermäßigung gewährt wurde, sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.
2. In dem Mitgliedsbeitrag sind die Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbundes Berlin e.V., die Verwaltungsberufsgenossenschaft und die GEMA enthalten.
3. Die Mitglieder- und Beitragsverwaltung erfolgt mittels Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.

Berlin, den 19. September 2019